

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kartographie/Geomedientechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 27.04.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kartographie/Geomedien-technik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 18.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Die Studiengangbezeichnung „Kartographie/Geomedientechnik“ wird durch „Kartographie | Geomedientechnik“ ersetzt.
3. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
4. In § 1 werden Datum und Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die gemeinsame Prüfungskommission für die Bachelorstudiengänge Kartographie | Geomedientechnik sowie Angewandte Geodäsie und Geoinformatik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschule absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“,

die bisherigen §§ 4 bis 15 werden zu den §§ 5 bis 16.

6. In § 5 werden in Abs. 1 nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden)“ eingefügt, die Worte „die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Notengewichte der Modulendnoten“ durch „die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher sowie die Dauer mündlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
7. ¹Der bisherige Text des § 6 wird zu dessen Abs. 1, wobei Satz 1 um die Worte „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbbaeren Kompetenzen ersehen lassen“ ergänzt und in Satz 2 die Worte „fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt werden. ²Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
- „(2) Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden.“.
8. In § 7 werden in Abs. 1 Satz 1 das Wort „Geoinformationswesen“ durch „Geoinformation“ und in Satz 2 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“, sowie in Abs. 2 in den Nrn. 1 und 2 das Wort „deutsch“ durch „Deutsch“ ersetzt, in Nr. 1 nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ und in Nr. 4 nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist“ eingefügt, und in Abs. 3 Satz 2 die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.
9. ¹In § 9 werden in Abs. 1 die Worte „Kartendesign I“ und „Geomedientechnik I“ durch „Mathematik, Kartenproduktion sowie Fotografie und Bildbearbeitung“ und das Wort „erstmalig“ durch „erstmals“, sowie in Abs. 3 die Worte „hat und im dritten und vierten Studiensemester insgesamt mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben“ durch „und in sämtlichen Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters jeweils die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt“ ersetzt. ²Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist berechtigt, wer in den Modulen des dritten und vierten Studiensemesters insgesamt mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.“;
- der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Bachelorstudiengänge Kartographie | Geomedientechnik sowie Angewandte Geodäsie und Geoinformatik wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Geoinformation besteht.“.
11. Der bisherige Text des § 12 wird zu dessen Abs. 1, dem folgende Abs. 2 und 3 angefügt werden:
- „(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.“.

12. ¹In § 13 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 2 bis 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“,

die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4. ²Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.“.

13. In § 14 werden die Worte „wird ein Zeugnis“ durch „werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.

14. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 zur Studien- und Prüfungsordnung werden durch die, dieser Änderungssatzung beigegebenen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 mit den Maßgaben in Kraft, dass § 1 Nrn. 7, 9, 11 und 14 nur für Studierende gelten, die das Studium im Bachelorstudiengang Kartographie | Geomedientechnik nach dem Sommersemester 2016 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, gilt für das Ablegen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kartographie/Geomedientechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 09.11.2011; im Übrigen tritt diese Anlage außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ²In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. ³Ein nochmaliger Wechsel in die bisherige Prüfungsordnungsversion ist ausgeschlossen.